


Amtliche Abkürzung: HLbGDV		
Fassung vom: 27.06.2013	Quelle:	
Gültig ab: 09.07.2013	Gliederungs-Nr: 322-135	
Dokumenttyp: Verordnung		

**Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
(HLbGDV)
Vom 28. September 2011**

**§ 19
Erprobung eines Praxissemesters in
Lehramtsstudiengängen**

(1) Im Praxissemester nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuern und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxissemesters in der Schule leiten die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und kooperierende Studienseminare.

(3) Das Praxissemester wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Grundwissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Zuweisung an die Praktikumschulen erfolgt durch die Hochschulen. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung an eine bestimmte Praktikumschule. Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.

(6) Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung des Praxissemesters im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu thematisieren. Die Praktikumschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.

(7) Das Praxissemester ist als ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1 auszugestalten. Diese Leistungspunkte sind den Grundwissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule nicht nachkommt, ist das Praxissemester nicht bestanden.

(8) Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung des Praxissemesters. Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für das Praxissemester,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen,
3. die Wiederholbarkeit des Praxissemesters im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumschule und
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche.

© juris GmbH